

# Informationsblatt

## für Schulleiterinnen und Schulleiter zur

### Dienstvereinbarung

## „Vorgehensweise bei vermuteter Suchtmittelgefährdung oder Suchtmittelabhängigkeit“

### 1. Begriffsbestimmung: Sucht

Sucht ist eine krankhafte, zwanghafte Abhängigkeit von Stoffen (z. B. Alkohol, Nikotin) oder von Verhaltensweisen (z. B. Spielen, Kaufen, Fernsehen). Es besteht das Verlangen nach einer ständig erneuten Einnahme der Stoffe oder einer ständigen Wiederholung der Verhaltensweisen, um ein bestimmtes Lustgefühl zu erreichen oder Unlustgefühle zu überdecken. Es wird unterschieden zwischen seelischer (psychischer) und körperlicher (physischer) Abhängigkeit.

### 2. Wann kann jemand auffällig sein?

Sie sind sich nicht sicher, wie Sie das Verhalten eines Lehrers/einer Lehrerin einordnen soll. Im Folgenden werden einzelne mögliche Verhaltensweisen oder -änderungen beschrieben, die typischerweise mit dem Thema Suchterkrankung in Verbindung gebracht werden.

#### - Mögliche Auffälligkeiten im Leistungsverhalten

- Betroffene verlieren schnell den Überblick
- Die Arbeitsvorgänge nehmen zunehmend mehr Zeit in Anspruch
- Die Arbeitsqualität lässt nach
- Fehler nehmen aufgrund von Konzentrationsschwierigkeiten zu
- Personen werden unzuverlässig und unpünktlich
- Häufigeres – auch unentschuldigtes – Fehlen am Arbeitsplatz

#### - Mögliche Auffälligkeiten im Sozialverhalten

- Betroffene isolieren sich
- Auftreten von häufigen Stimmungsschwankungen
- Teilnahmslosigkeit bis hin zur Gleichgültigkeit
- Betroffene sind übermäßig harmoniebedürftig, sie scheuen jede Auseinandersetzung
- sie sind überangepasst und korrekt

#### - Mögliche Auffälligkeiten im Gesundheitsbild

- Zunehmende innere Spannung und Nervosität
- Permanentes Erschöpft sein
- Häufige Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit und Antriebsarmut
- Unerklärtes Herzrasen, Schweißausbrüche
- Verwaschene Sprache und trunkene Reaktionen ohne Alkoholfahne

Die dargestellten Auffälligkeiten können ein Hinweis sein, müssen es aber nicht. Hier gilt es, Umsicht walten zu lassen.

### **3. Wie können und sollen Schulleiter/Schulleiterinnen die Betroffene ansprechen?**

#### **- Interventionsstufe 1 (an der Schule)**

- Persönliche, soziale oder gesundheitliche Probleme der betroffenen Person werden am Arbeitsplatz sichtbar
- Führungskraft führt ein vertrauliches Gespräch, begründet durch die Sorge um die weitere Entwicklung (Protokollierung s. Anlage 2)
- Das Fürsorgegespräch hat **keinen** Disziplinarcharakter!

#### **- Interventionsstufe 2 (bei der Bezirksregierung, förmliches Dienstgespräch)**

- keine positive Verhaltensänderung/Nichtbeachtung der Vereinbarungen innerhalb von zwei Monate nach dem Gespräch der Stufe 1
- Wiederholte oder schwerwiegende Verletzungen der arbeitsvertraglichen Verpflichtung liegen vor
- Führungskraft ist sich nicht sicher, ob die Verfehlungen in Zusammenhang mit Substanzgebrauch oder süchtigem Verhalten stehen

#### **- Interventionsstufe 3 (bei der Bezirksregierung)**

- bleiben Änderungen auch zwei Monaten nach dem Gespräch der Stufe 2 aus, hat der Schulleiter/Schulleiterin spätestens einen Bericht zu fertigen
- erneutes Dienstgespräch wie bei Stufe 2 unter Einbindung des Personalrats (Prüfung disziplinar-/arbeitsrechtlicher Schritte)
- Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung an Anhörung des Personalrats

#### **- Interventionsstufe 4 (bei der Bezirksregierung)**

- Bei Weigerung Therapiemaßnahmen anzunehmen, leitet die Bezirksregierung spätestens nach weiteren zwei Monate disziplinar-/arbeitsrechtlicher Schritte ein

**Als weitere Hilfestellung dient der im Anhang der Dienstvereinbarung aufgeführte Gesprächsleitfaden/Handreichungen.**

### **4. Informationen allgemein/Finden von Suchtberatungsstellen:**

Die im Folgenden aufgeführten Kontaktadressen sind lediglich Beispiele für eine tiefergehende Informationsbeschaffung. Soweit akuter Beratungsbedarf vor Ort besteht, kann die FK – nach Zustimmung der/des Betroffenen – vor Ort nach geeigneten Kontakt- und Beratungsstellen suchen oder jedenfalls der betroffenen Person entsprechende Unterstützung anbieten. Gerade im Bereich der Regionaldirektionen ist ein bestehender Kontakt z. B. zu Selbsthilfegruppen nicht unüblich. Hier kann ggf. die jeweilige Leitung der Regionaldirektion unterstützend einbezogen werden.

- [www.bmg.de](http://www.bmg.de): Bundesministerium für Gesundheit
- [www.dhs.de](http://www.dhs.de): Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V.
- [www.bzga.de](http://www.bzga.de): Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- [www.caritas.de](http://www.caritas.de)
- [www.drugcom.de](http://www.drugcom.de)

## **Gesprächsraster als Orientierungshilfe iRd Interventionsstufe 1**

**1. Was ist Ihr Ziel in dem Gespräch?**

**2. Welches Verhalten, welche Vorkommnisse geben Anlass zur Sorge und/oder der Beanstandung (konkrete Beispiele) ?**

Arbeitsverhalten

Sozialverhalten

Gesundheitsverhalten/ Erscheinungsbild

Besondere Vorkommnisse

**3. Warum ist eine Veränderung notwendig? Welche Auswirkungen hat das Verhalten?**

**4. Welches Verhalten soll geändert werden?**

**5. Wurden bereits Gespräche geführt? Wenn ja, wie oft und wann?**

**6. Was hat sich seit dem letzten Gespräch geändert? Wurden Vereinbarungen eingehalten?**

**7. Wie kann der Person geholfen werden? Gibt es konkrete Vorstellungen? Unterbreitung konkreter Hilfsangebote (z.B. Kontakt zu Beratungsstellen)**

**8. Welche Möglichkeit der Veränderung sieht die betroffene Person selbst? Sind die Ausführungen schlüssig?**

**9. Information über die Dienstvereinbarung und daraus folgende weitere Schritte, d.h. Interventionsgespräch der Stufe 2 bei der Bezirksregierung bzw. dienstrechtliche Maßnahmen**

**10. Welche Vereinbarungen werden getroffen?**

**11. Termin für das nächste Gespräch spätestens innerhalb der nächsten 6 Wochen:**

**Notiz zum Gespräch der Interventionsstufe 1**

Am \_\_\_\_\_ wurde zwischen Herrn/Frau \_\_\_\_\_ und  
Herrn/Frau \_\_\_\_\_ als \_\_\_\_\_ Schulleiter/Schulleiterin der  
\_\_\_\_\_ Realschule ein Gespräch im Rahmen der Interventionsstufe 1  
der Dienstvereinbarung zur Vorgehensweise bei vermuteter Suchtmittelgefährdung oder  
Suchtmittelabhängigkeit geführt.

Der/die Betroffene wurde schriftlich am \_\_\_\_\_ zu dem vertraulichen Gespräch  
unter Angabe des Gesprächsgegenstandes eingeladen. Hierbei wurde der/die Betroffene  
daraufhingewiesen, dass es ihm/ihr freisteht, eine Person des Vertrauens mitzubringen.  
Zudem wurde auch auf die Anschrift der Schwerbehindertenvertretung hingewiesen. Im  
Falle einer Schwerbehinderung bzw. eines laufenden Anerkennungsverfahrens sollte die  
Schwerbehindertenvertretung eingebunden werden, wenn die/der Betroffene dies wünscht.  
In dem Gespräch wurden das beobachtete Fehlverhalten bzw. der konkrete  
Leistungsmangel oder

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

angesprochen.

Zugleich wurde über mögliche Lösungen gesprochen.

Es wurde folgende Vereinbarung getroffen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ein Folgegespräch ist für den \_\_\_\_\_ vereinbart worden.

Gelesen und bestätigt:

Ort/Datum

Unterschriften

## Vorbereitung Dienstgespräch Sucht (Dienstvereinbarung)

1. Hilfe hat Vorrang vor Sanktionen
2. Der Betroffene muss einsehen, dass sein Verhalten Auswirkungen hat, die vom Arbeitsumfeld nicht mehr geduldet werden
3. Der Betroffene muss erkennen, dass er den Schlüssel zur Lösung seiner Suchterkrankung in der Hand hält und vom Dienstherrn Hilfe bei der Bewältigung der Probleme bekommt
4. Konsequenzen auf dienstrechtlicher Ebene ankündigen
5. Diese Konsequenzen werden allerdings nur gezogen, wenn der Betroffene Hilfsangebote ablehnt und sich weiterhin Auffälligkeiten zeigen – Erhöhung des Leidensdrucks – Krankheitseinsicht
6. Sind konkrete Dienstpflichtverletzungen festzustellen, so werden die Interventionsmaßnahmen Sucht unabhängig von einzuleitenden disziplinar- bzw. arbeitsrechtlichen Maßnahmen auf jeden Fall durchgeführt
  - bisheriges Fehlverhalten
  - konkrete Leistungsmängel
7. Dem Betroffenen ist die Anschrift der Schwerbehindertenvertretung mitzuteilen
8. Gesprächsprotokoll, DS Betroffener
9. Folgegespräch nach 6 Wochen